

Kreis Unna · Postfach 21 12 · 59411 Unna

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn

Wilfrid Brinkmann

Im Sundern 6

58730 Fröndenberg

**Natur und Umwelt**

Gewerblicher Umweltschutz  
und Abfallwirtschaft

**Auskunft**

Christian Dörendahl

Fon 02303 27-2272

Fax 02303 27-1297

christian.doerendahl

@kreis-unna.de

**Mein Zeichen**

69.3/2.03.0348410-BIMG-2

23.02.2016

**Immissionsschutz;**

**Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von gemischten Tierbeständen in 58730 Fröndenberg, Im Sundern 6, Gemarkung Bausenhagen, Flur 1, Flurstück 106**

**Mein Genehmigungsbescheid gemäß §§ 4, 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 19.12.2016, Aktenzeichen 69.3/2.03.0348410-BIMG-2**

## Ä n d e r u n g s b e s c h e i d

Sehr geehrter Herr Brinkmann,

hiermit ändere ich von Amts wegen die immissionsschutzrechtliche **Nebenbestimmung unter Nr. III.2.9.** auf Seite 6 meines oben genannten Genehmigungsbescheides wie folgt:

- Die Abluft des Schweinemaststalles **BE 8 ist ausschließlich – wie beantragt – über die Abluftreinigungsanlage der Firma DEVRIE (Biologic Clean Air Kombiwäscher BCA 70/90) abzuleiten. Die Abluft ist zentral** zu sammeln und der Abluftreinigungsanlage zuzuführen. Der Stall ist dauerhaft mit Unterdruck zu betreiben.

Im Übrigen bleibt mein Genehmigungsbescheid vom 19.12.2016 bestandskräftig.

Dieser Änderungsbescheid erfolgt verwaltungsgebührenfrei.

**Öffnungszeiten**

Mo - Do 08.00 - 16.30 Uhr

Fr 08.00 - 12.30 Uhr

und nach Vereinbarung

**Dienstgebäude**

Platanenallee 16

59425 Unna

2. Obergeschoss, Raum 204

**Bus und Bahn**

Servicezentrale fahrtwind

Fon 01806 504030

(20 Ct./Anruf im Festnetz,

max. 60 Ct./Anruf mobil)

www.fahrtwind-online.de

**Zentrale Verbindungen**

Fon 02303 27-0

Fax 02303 27-1399

post@kreis-unna.de

www.kreis-unna.de

**Bankverbindung**

Sparkasse UnnaKamen

**IBAN:**

DE69 4435 0060 0000 0075 00

**BIC:** WELADED1UNN

## **Begründung:**

Mit Erlass V-2 vom 19.02.2013 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen“ wird vorgeschrieben, dass die ausreichende Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlage im Genehmigungsantrag durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder durch eine entsprechende Zertifizierung nachzuweisen ist. In Neu- und Änderungsgenehmigungsverfahren ist der Einbau von Abluftreinigungsanlagen festzuschreiben.

Mit Erlass V-4-8816 vom 22.02.2017 des MKULNV wurde ich darauf aufmerksam gemacht, dass durch die Formulierung der Nebenbestimmung Nr. III.2.9 meines Genehmigungsbescheides vom 19.12.2016 der Eindruck entsteht, der Kreis Unna würde entgegen der Erlasslage ausschließlich DLG-zertifizierte Abluftreinigungsanlagen als genehmigungsfähig akzeptieren.

Da die Voraussetzung für die Regelung der Nebenbestimmung nicht die DLG-Zertifizierung, sondern die Prüfung der Sicherstellung der Schutz- und Vorsorgeanforderung an dem Standort der beantragten Anlage ist, wurde ich angewiesen, die Nebenbestimmung Nr. III.2.9 entsprechend des Tenors dieses Bescheides zu ändern.

Mit der Neuformulierung der Nebenbestimmung Nr. III.2.9 wird weiterhin sichergestellt, dass die von Ihnen im Genehmigungsverfahren konkret beantragte und von mir geprüfte Abluftreinigungsanlage der Firma DEVRI, durch deren Errichtung und Betrieb die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden, auch zum Einsatz kommt.

## **Rechtsgrundlagen:**

Die Rechtsgrundlagen für diesen Änderungsbescheid sind:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl I S. 1274, ber. S. 3753, Stand 26.07.2016: BGBl. I S. 1839,1841),
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW 602, Stand 20.05.2014: GV NRW S. 294),
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268, Stand 08.11.2016: GV.NRW. S. 978).

in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen.

## **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Klage nebst Anlagen sollten so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) eingereicht werden.

#### **Hinweise!**

- Wie in der Rechtsmittelbelehrung ausgeführt, kann gegen diesen Bescheid unmittelbar Klage erhoben werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Unter Umständen können so Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**
- Hinweise zur **Klageerhebung in elektronischer Form** und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf den Internetseiten [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) der Landesjustizverwaltung sowie [www.vg-gelsenkirchen.nrw.de](http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de) des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ludwig Holzbeck